



A & O Treuhand- und Wirtschaftsprüfung GmbH
Dättwilerstrasse 30 · 5405 Baden-Dättwil · Tel. 056 470 33 44 · Fax 056 470 33 45 · www.aotreuhand.ch
Mitglied: TREUHAND|SUISSE

M W S T - I N F O gültig per 01.01.2010

Diese Info soll die wichtigsten Änderungen per 01.01.2010 enthalten. Es sind nicht alle Änderungen aufgeführt, nur die, welche die meisten KMU's betreffen. Diese Info soll einfach gehalten werden, das heisst, nicht in "MWST-Deutsch" geschrieben sein und auch ohne all die verschiedenen Verweise auf Gesetzes- oder Verordnungsartikel.

1. Allgemeine Änderungen

Steuersätze

- **ACHTUNG:** keine Änderung per 01.01.2010 - die neuen Sätze gelten erst per 01.01.2011
- bisher: 7.6% / 2.4% / 3.6% / neu: 8.0% / 2.5% / 3.8% (ab 2011)

Steuerpflicht (WER)

- bisher über 75'000 bzw. minimaler Steuerzahllast von 4'000
- **NEU** beginnt die steuerpflichtig durch die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit
- um die kleinen Firmen administrativ zu entlasten, ist man aber bis 100'000 Umsatz/Jahr von der Steuer befreit (bis 150'000 für nichtgewinnstrebige Sport-/Kulturvereine sowie gemeinnützige Institution)
- dies bedeutet, dass neu gegründete Unternehmen auf die Befreiung verzichten können und sofort freiwillig steuerpflichtig werden (Vorteil Vorsteuer-Abzüge)
- man kann auf die Befreiung verzichten, muss dann aber mindestens 1 Jahr steuerpflichtig bleiben
- für bisherige Steuerpflichtige
 - Unterschreiten der Mindestumsatzgrenze führt nicht zum Ende der Steuerpflicht
 - d.h. wenn Umsatzgrenze unterschritten wird, muss man sich abmelden
 - Frist für Austritt per Ende 2009: 31.01.2010!!

Steuerobjekt (WAS)

- der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert
- werden verschiedene Leistungen erbracht, welche verschiedene Steuersätze haben, kann das Gesamtentgelt zum überwiegenden Steuer-Satz (wertmässig mind. 70% des Gesamtentgelts) versteuert werden
- Option: man kann ausgenommene Leistungen (z.B. Schulung) neu mit MWST abrechnen
 - es benötigt keine Bewilligung – Rechnungsstellung alleine genügt
 - es ist möglich die gleiche Leistung für steuerpflichtige Firmen mit MWST und für private Personen ohne MWST abzurechnen (Achtung Korrektur beim Vorsteuerabzug nicht vergessen!)



- Vermietung von Gegenständen, wenn der Mieter die Gegenstände vorwiegend im Ausland nutzt, von der Steuer befreit → die steuerpflichtige Person muss Nachweis erbringen

Bemessungsgrundlage (welcher Steuersatz)

- Leistungen an das Personal, werden nicht mehr speziell behandelt / es zählt was bezahlt wird
- Nahrungsmittel in Automaten neu zum reduzierten Satz, auch wenn Konsumationsmöglichkeit vorhanden ist

2. Fakturagestaltung

- keine Änderungen
- Für den Vorsteuerabzug ist wichtig, dass die Faktura des Lieferanten geprüft wird!
- In der Faktura muss folgendes ersichtlich sein:
 - Name/Adresse des Lieferanten sowie seine MWST-Nummer
 - Name/Adresse des Kunden
 - Datum/Zeitraum der Lieferung bzw. Arbeit, sofern diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
 - Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
 - Entgelt für die Leistung
 - anwendbarer Steuersatz (separat ausgewiesen z.B. "MWST 7.6% = 33.35" oder beim Gesamtrechnungstotal "inkl. 7.6% MWST")

3. Vorsteuerabzug/-korrektur

- es besteht grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuerabzug (sobald unternehmerische Tätigkeit aufgenommen wird und die Anmeldung als Steuerpflichtiger erfolgt)
- nicht mehr erst bei 75'000 Jahresumsatz
- Vorsteuerabzug bei Verpflegung und Getränke neu voller Abzug (bisher nur die Hälfte)
- keine Korrektur mehr nötig bei Werbegeschenken/-mustern, Geschenke pro Empfänger bis 500 (bisher 300)
- Spenden/Sanierungsleistungen/Dividenden/Schadenersatz führen zu keiner Vorsteuerkürzung
- Subventionen/Kurtaxen/Beiträge aus kantonalen Wasser-/Abwasser-/Abfallfonds oder Wasserwerken führen zu einer Vorsteuerabzugskürzung

4. Fiktiver Vorsteuerabzug

- Betrifft: Handel mit gebrauchten Gegenständen (Occasionen z.B. bei Geräten, Fahrzeugen, Motorräder, Wohnmobilen usw.) auf welchen im Einkauf/Eintausch keine Vorsteuer enthalten ist (da z.B. von Privat-Person gekauft)
- Es ist ab 01.01.2010 auf diesen Rechnungen / Eintausch ein fiktiver Vorsteuerabzug möglich.

Beispiel: Handel mit Fahrzeugen.

Verkauf zum Preis von 21'520.00 gegen Eintausch von 6'500.00.

D.h. Zahlung des Kunden von 15'020.00.



Abrechnung in Buchhaltung:

Verkauf	21'520.00	inkl. 7.6% = d.h. Umsatzsteuer	1'520.00	
Eintausch	<u>6'500.00</u>	(fiktiver Vorsteuerabzug, inkl. 7.6%)	<u>-459.10</u>	
<u>Zahlung von Kunde</u>	<u>15'020.00</u>		<u>1'060.90</u>	<u>Zahlung an MWST</u>

- Bedingungen:
 - Eintausch: Auf der Abrechnung/Gutschrift an den Kunden (Verkäufer der Occasion) darf kein Hinweis auf MWST für das Occ.-Gerät/Fahrzeug gemacht werden.
 - Die Verkaufsrechnung muss immer mit 7.6% MWST (für neue und für OCC-FZ) ausgestellt werden.
 - Die Bezeichnung "margenbesteuert" gibt es NICHT MEHR.
D.h. es darf kein Hinweis auf Margenbesteuert mehr vorgenommen werden (z.B. Autoscheiben Occasionsfahrzeug, Vertragsvorlagen, Homepage).
 - Es handelt sich um einen gebrauchten individualisierbaren Gegenstand, der aufgrund der unternehmerischen Tätigkeit, verkauft wird. D.h. für Infrastrukturgegenstände können keine fiktive Vorsteuer geltend gemacht werden.
 - Es wird eine Bezugs- und Lieferungskontrolle geführt, aus der hervorgeht:
Einkauf bei wem / Gegenstand / Klare Erkennung z.B. Stamm-Nr. oder Fahrgestell.-Nr. / Einkaufspreis und Datum / Käufer / Verkaufspreis und Datum
- Auf den Vorräten per 01.01.2010 wird im 1. Quartal sämtliche "fiktive" Vorsteuer auf den Occ.-Geräten/Fahrzeugen usw. zurückerstattet. Also eine genaue Inventarliste der Occ.-Geräten/Fahrzeugen machen, auf welchen noch keine Vorsteuer geltend gemacht wurde.

5. Abrechnung zu Saldosteuersätzen

- neu möglich bis zu 5 Mio. Umsatz und max. 100'000 Steuerzahllast
- Steuersätze haben sich geändert / teilweise erhöht, aber bei vielen auch reduziert
- Mindestunterstellung nur noch 1 Steuerperiode (bisher 5 Kalenderjahre)
- bei Wechsel zurück zur effektiven Methode beträgt die Mindestunterstellungsdauer 3 Jahre (bisher 5 Jahre)
- Wechsel von Saldosteuersätzen auf effektive Methode oder umgekehrt ist bis 31.03.2010 zu melden

6. Bezugssteuer

- Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland: jeder Bezug ist zu deklarieren (bisher erst ab 10'000/Jahr)
- Lieferungen im Inland von Ausländischen Unternehmungen werden der Bezugssteuer unterworfen, sofern nicht eine Einfuhrsteuer bezahlt wird

7. Korrekturen und Mängel in der MWST-Abrechnung

- gesetzliche Verpflichtung die Steuerabrechnungen mit der Jahresrechnung abzugleichen
- Abweichungen sind innerhalb 180 Tage nach Abschluss der Eidg. Steuerverwaltung zu melden



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

A & O Treuhand- & Wirtschaftsprüfung GmbH

Dättwilerstrasse 30, 5405 Baden-Dättwil T 056/470 33 44 / F 056/470 33 45

09.12.2009/FP